



25. Oktober 2016

Stufenzuordnung gem. § 91 Abs. 13 LBesG NRW

Besteht eine Änderungsmöglichkeit hinsichtlich meiner Einstufung?

Mit Inkrafttreten des Dienstrechtsanpassungsgesetzes NRW zum 01.06.2013 wurde das System der Beamtenbesoldung nach dem Besoldungsdienstalter bzw. nach dem Lebensalter durch das System der Erfahrungsstufen abgelöst.

Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Beamtenverhältnisse auf Probe und auf Lebenszeit wurden 1:1 in das neue Tabellensystem nach den Erfahrungsstufen übergeleitet. Für den nächsten Stufenaufstieg wurden damit in einigen Fällen tatsächlich absolvierte Dienstzeiten nicht angerechnet. Diejenigen Beamtinnen und Beamten, die zum Juni 2013 nach altem Recht aufgrund ihres Besoldungsalters übergeleitet wurden, haben nun bis spätestens zum **30.06.2017** gem. § 91 Abs. 13 LBesG NRW die Möglichkeit, eine Neueinstufung aufgrund des neuen Rechts und damit nach den bisher tatsächlich erbrachten Erfahrungszeiten zu beantragen.

Die neue Stufenfestsetzung erfolgt jedoch frühestens mit Wirkung vom ersten Tag des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde. Wer also bis Ende des Jahres 2016 einen entsprechenden Antrag stellt, der hat auch lediglich die Möglichkeit einer rückwirkenden Höherstufung ab dem 01.01.2016.

Wann ist ein entsprechender Antrag sinnvoll?

Sinnvoll ist eine solche Stufenüberprüfung i.S.d. § 91 Abs. 13 LBesG NRW für diejenigen Personen, die im Juni 2013 als Beamtin / Beamter auf Probe das 21. Lebensjahr (bisheriger mittlerer Dienst), das 23. Lebensjahr (bisheriger gehobener Dienst) oder das 29. Lebensjahr (bisheriger höherer Dienst) noch nicht vollendet hatten und sich derzeit noch nicht in der Endstufe ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe befinden.

Was muss ich unbedingt beachten?

Wir weisen **ausdrücklich** darauf hin, dass der Antragsteller **keinen** Bestandsschutz genießt und seitens der Behörde somit **keine Günstigkeitsprüfung** erfolgt!

Das heißt, dass ein entsprechender Antrag nur in solchen Fällen gestellt werden sollte, wenn ein Anspruch auf Höherstufung aufgrund anrechenbarer Erfahrungszeiten auch wirklich gegeben ist und insbesondere keine Ausfallzeiten ohne Dienstbezüge vorliegen. Ansonsten kann eine Stufenfestsetzung durch den Dienstherrn auch nach unten hin korrigiert und die Betroffene / der Betroffene ggf. in eine niedrigere Stufe eingeordnet werden.

Es sollte deshalb ein abgestufter Antrag gestellt werden:

1. Überprüfung seitens der Behörde beantragen, ob eine günstigere Einstufung bei Nachberechnung der bereits erbrachten Zeiten gegeben ist.
2. Nur in dem Fall, dass die Überprüfung der Erfahrungszeiten durch die Behörde einen Anspruch auf eine Höherstufung ergeben hat, soll eine Neufestsetzung der Stufe erfolgen.